



Satzung des Turnvereins Werther 04 e.V



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1904 in Werther gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turnverein Werther 04 e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in 33824 Werther. Er ist im Vereinsregister im Amtsgericht Halle/Westf. eingetragen.
2. Der Verein hat die Pflege und Förderung des Sports zum Ziel. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW und in den zuständigen Landesfachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, können z.B. Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter*innen Aufwandsentschädigungen gemäß der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zur dort festgesetzten Höhe erhalten. Den Beschluss hierüber fasst der Vereinsvorstand in der 2. Hälfte des jeweiligen Geschäftsjahres
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
8. Der TV Werther 04 e.V. verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Schüler*innen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Ordentliche Mitglieder sind die unter a) und b) Aufgeführten. Stichtag für die Alterseinteilung ist jeweils der 1. Januar.

3. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung einer Person in gesetzlicher Vertretung erforderlich. Die Mitgliedschaft kann jeder ohne Ansehen seiner Person, politischen Einstellung, Staatsangehörigkeit oder Konfession erwerben.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Es sind auch kürzere als Jahresmitgliedschaften möglich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben un-sportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Geldbetrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Austritt bis zum 30. Juni wird die Hälfte des bereits gezahlten Jahresbeitrages erstattet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die sich im Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates oder der Mitglieder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt und beitragsfrei geführt werden.
5. Wehr- und Zivildienstleistende, die nicht regelmäßig am Vereinsbetrieb teilnehmen können, sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind auf Antrag beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- d) der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher auf der Homepage www.tv-werther.de unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - c) erforderliche Wahlen
 - d) vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt sein.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Gesamtvorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den Abteilungen.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung in der Regel nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für den nächsten Kassenabschluss zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
11. Kassenprüfer*innen einzelner Abteilungen werden von diesen selbst gewählt. Die Abrechnung der Abteilungen ist den Kassierer*innen des Vereins rechtzeitig vorzulegen und von den Kassenprüfer*innen des Vereins zu kontrollieren.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
13. Über jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer*in eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand ist geschäftsführendes Organ und besteht aus:

- a) der/m 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) der/m 1. und 2. Kassierer*in,
- c) der/m 1. und 2. Schriftführer*in,
- d) der/m 1. und 2. Sportwart*in,
- e) der/m Sozialwart*in,
- f) der/m Pressewart*in,
- g) 1. und 2. Jugendwart*in.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen

- a) einmal im Quartal,
- b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- c) wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben.

5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Gesamtvorstand darüber zu informieren.

6. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach einem festgelegten Turnus (1. Funktionsträger*innen und Pressewart*in/übrige) ist jährlich die Hälfte neu zu wählen.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist eine Einrichtung im Vereinsleben. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Tätigkeit im Ältestenrat ist eine mindestens 5-jährige Vereinszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Ältestenrat ist nicht möglich. Der Ältestenrat soll aus mindestens drei Personen bestehen. Der Ältestenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n und hat u.a. folgende Aufgaben: Veranlassung von Ehrungen, Gratulationen.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten oder Angebote bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Gesamtvorstand gegründet. Die Gründung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand und Mitarbeiter*innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Sollte eine Abteilung des Vereins beabsichtigen, mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft einzugehen, so muss der Gesamtvorstand darüber entscheiden.

§ 12 Jugendordnung

1. a) Die Jugend verwaltet sich selbst.
b) Die Interessen der Jugend des Vereins werden von den Jugendwart*innen wahrgenommen.
c) Die Jugendwart*innen werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt.
2. Die Abteilungen üben ihre Aufgaben insbesondere aus:
 - a) durch die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
 - b) durch Wahrnehmung kultureller Belange,
 - c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
 - d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu den Schulen, zu anderen Jugendorganisationen, zum Kreisjugendring und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
3. Die Jugendwart*innen der verschiedenen Abteilungen sollen möglichst eng zusammenarbeiten.
4. Einmal im Jahr, in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, berufen die Jugendwart*innen die 14 bis 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung (Vereinsjugendtag) ein. Bei dieser Versammlung erstatten die Jugendwart*innen Bericht über die Jugendarbeit im Verein.
5. Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vermögens kann nur erfolgen, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Gemeinde Werther mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2026 beschlossen.

Werther, 11.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dewolitz", with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.